

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 14. Februar 2020

Nr. 01 | 29. Jahrgang | 7. Woche

Inhaltsverzeichnis

1.	Bekanntmachungen	
1.1	Öffentliche Zustellung – Stefan Born	Seite 2
1.2	Öffentliche Zustellung – Friedrich Krüger	Seite 2
1.3	Öffentliche Zustellung – Youheni Haravets	Seite 2
1.4	Bodenrichtwerte Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Seite 3
1.5	Badegewässer 2020	Seite 3
2.	Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg	
2.1	Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Rheinsberg	Seite 6
2.2	Öffentliche Bekanntmachung zu Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen	Seite 6

1. Bekanntmachungen

1.1

Öffentliche Zustellung – Stefan Born

Der Bescheid vom 11.12.2019 gem. § 3 Abs. 1 Straßenverkehrs-Gesetz (StVG) sowie § 46 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde an den deutschen Staatsangehörigen

Born, Stefan geb. am 26.05.1985

mit letzter bekannter Anschrift in 16816 Neuruppin, Rudolf-Wendt-Str.06 – seit dem 26.10.2018 nach unbekannt verzogen kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist .

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt. Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde Zimmer 112 bis 114 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr

bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 11.12.2019

*Im Auftrag
Pillasch-Bobzin
Fahrerlaubnisbehörde*

1.2

Öffentliche Zustellung – Friedrich Krüger

Der Erstattungsbescheid gem. § 34 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 22.11.2019, Aktenzeichen: 52.06.1070480 an

Herrn Friedrich Krüger,

letzte bekannte Anschrift: Karl-Marx-Straße 87 in 16816 Neuruppin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Erstattungsbescheid gem. § 34 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) vom 22.11.2019 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Perleberger Str. 21 in 16866 Kyritz oder Neu-

städter Straße 44 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Erstattungsbescheid gem. § 34 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Erstattungsbescheid gem. § 34 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Erstattungsbescheid gem. § 34 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 14.01.2020

*Schmidt
Amtsleiter*

1.3

Öffentliche Zustellung – Youheni Haravets

Der Bescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde an den

weißrussischen Staatsangehörigen **Haravets, Youheni**

kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der **Bescheid** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde, Zimmer 065 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, am Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 21.01.2020

Kunze

1. Bekanntmachungen

1.4 Bodenrichtwerte Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz – Ruppin wurden die Bodenrichtwerte für baureifes Land, für land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie für Erholungs- und Gewerbeflächen zum Stichtag 31.12.2019 neu ermittelt.

Die Bodenrichtwerte sind im Dienstleistungsportal der Landesverwaltung Brandenburg unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht:
<https://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/>

Auskünfte über die zonalen Bodenrichtwerte werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Kataster- und Vermessungsamt Neustädter Straße 14; 16816 Neuruppin
 Telefon: 03391/ 688 6211 bis 6213
 E-Mail: gutachter@opr.de
 in mündlicher und schriftlicher Form erteilt.

1.5 Badegewässer 2020

Badesaison 2020 (15.05. – 15.09.2020)

Zur Vorbereitung der Badesaison 2020 geben wir gemäß der Brandenburgischen Badegewässerverordnung vom 06.0.2008 (BbgBadV, GVBl. II 2008, 78) folgende Informationen bekannt:

Zu den Aufgaben des Gesundheitsamtes gehört auch die Überwachung der Badegewässer.

Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin laden im Sommer eine Vielzahl an Seen zum Baden und Schwimmen ein. Hierbei nehmen die EU-Badegewässer eine besondere Position ein. Sie werden in einem europaweit gleichsam geltenden System und Rhythmus durch die jeweiligen Gesundheitsämter überwacht. EU-Badegewässer sind Badestellen, die den Anforderungen der EU-Richtlinie 2006/7/EG (Badegewässerrichtlinie) entsprechen müssen. Die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft schreibt Mindestanforderungen an die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung für die Mitgliedsstaaten vor. Hier rechnet das Gesundheitsamt unter Berücksichtigung insbesondere der bisherigen Entwicklung oder der zur Förderung des Badens bereitgestellten Infrastruktur oder Einrichtungen oder weiterer Maßnahmen mit einer großen Zahl von Badenden und hat kein dauerhaftes Badeverbot erlassen oder rät nicht auf Dauer vom Baden ab.

Die vor jeder Saison festgelegte Qualitätseinstufungen der Badegewässer sowie eine allgemeine Beschreibung (auch in englischer Sprache) werden im Internet und ebenso direkt an der jeweiligen EU-Badestelle, sofern Informationstafeln zur Verfügung stehen, veröffentlicht. Die aktuellen Untersuchungs- und Kontrollergebnisse werden im Land Brandenburg gemäß den Vorgaben der Europäischen Union im Internet unter www.badestellen.brandenburg.de veröffentlicht.

Die EU-Badestellen, die der Landkreis bis zum 31. März eines jeden Jahres an die oberste Landesbehörde meldet, werden im **Amtsblatt des Landes Brandenburg** ausgewiesen. Diese Badestellen werden der Europäischen Union gemeldet.

Darüber hinaus werden auch noch weitere lokale Badegewässer (nicht-EU-Badestellen) zum Zweck des vorsorgenden Gesundheitsschutzes nach der Brandenburgischen Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg, Brandenburgische Badegewässerverordnung (BbgBadV), und dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) durch das Gesundheitsamt auf die Einhaltung der Hygieneanforderungen überwacht.

Die Badegewässer mit den dazu gehörenden Badestellen werden monatlich durch das Gesundheitsamt überprüft. Die Überwachung umfasst die mikrobiologische Untersuchung auf die Parameter „intestinale Enterokokken“ und „Escherichia Coli“ sowie die Bestimmung der Vor-Ort-Parameter „Sichttiefe“, „pH-Wert“ und „Temperatur“. Außerdem finden Sichtkontrollen bezüglich Verschmutzungen und Algenwachstum, insbesondere Blaualgen, statt.

Der Umfang der regelmäßig geplanten Überwachungen entspricht dem der EU-Badestellen im Landkreis. Die Häufigkeit der Überwachungen ist der gegenüber den EU-Badestellen verringert.

Auf Grund der langjährigen Erfahrungen und regelmäßigen Überwachungstätigkeit wurden die in der angefügten Liste aufgeführten EU-Badestellen und lokalen Badestellen (siehe Anlage) auch für die bevorstehende Saison vorgeschlagen.

Der Umfang und die Häufigkeiten der regelmäßig geplanten Überwachungen der Badestellen gestalten sich innerhalb der Badesaison folgendermaßen:

1. EU-Badestellen und lokale Badestellen mindestens monatlich:
 - die Parameter „intestinale Enterokokken“ und „Escherichia Coli“.
2. EU-Badestellen mindestens 14-tägig und lokale Badestellen mindestens monatlich:
 - Bestimmung der Vor-Ort-Parameter Sichttiefe, pH-Wert und Wassertemperatur.
 - Sichtkontrolle hinsichtlich Gewässerverschmutzungen und Algenwachstum, insbesondere Blaualgen.
 - Sichtkontrolle des hygienischen Zustandes der landseitigen Badestellen (Toiletten, Strandbereich, Unfallgefahrenquellen, Rettungsgeräte und Abfallbeseitigung).

Notwendige Anpassungen des Umfangs und der Häufigkeiten der Überwachungen erfolgen Einzelfall- und Anlassbezogen.

Die Ergebnisse der Überwachungen werden innerhalb der Badesaison regelmäßig in den lokalen Tageszeitungen und im Internet veröffentlicht. Auf festgestellte Gesundheitsgefahren und deren Erkennungsmerkmale sowie möglicher Verhaltensempfehlungen oder gar Badeverbote werden Badegäste durch das Gesundheitsamt oder den Betreiber zusätzlich zeitnah mit Hinweisschildern direkt an der betroffenen Badestelle hingewiesen.

Die betroffene Öffentlichkeit hat vor jeder Badesaison vor dem 31.03. jeden Jahres die Möglichkeit, Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden insbesondere auf die Erstellung, die Überprüfung und die Aktualisierung der Badegewässerliste des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Gesundheitsamt unter den unten angegebenen Kontaktdaten vorzubringen.

Weitere Informationen zu den Badegewässern finden Sie auch im Internet unter www.ostprignitz-ruppin.de oder www.badestellen.brandenburg.de. Das Gesundheitsamt steht Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung:

Bereich	Telefonnummer
Neuruppin	033 91/688 53 16
Wittstock	033 94/46 51 52
Kyritz	033 971/625 40
E-Mail	ga-hygiene@opr.de

Neuruppin, den 07.01.2020

Im Auftrag
 Dr. Dagmar Sissolak
 Amtsärztin

1. Bekanntmachungen

Anlage: Liste der im Landkreis Ostprignitz-Ruppin überwachten Badegewässer

Badesee	Badestelle	zuständige Dienststelle	Kontrollhäufigkeiten		
			Klassifizierung		Wasserprobenentnahme
			EU	lokal	
			Vor-Ort-Kontrolle		monatlich
EU: 14-tägig	monatlich				
Autobahnsee	Tarmow	Neuruppin		x	x
Tornowsee	Neuruppin/Tornow	Neuruppin		x	x
Kleiner Werbellinsee	Herzberg	Neuruppin		x	x
Rhin	Fehrbellin	Neuruppin		x	x
Ruppiner See	Neuruppin/am Burgwall	Neuruppin		x	x
Ruppiner See	Wustrau	Neuruppin		x	x
Ruppiner See	Neuruppin/Regattastraße	Neuruppin		x	x
Vielitzsee	Vielitz	Neuruppin		x	x
Ruppiner See	Neuruppin/Hotel Waldfrieden	Neuruppin	x		x
Ruppiner See	Neuruppin/Seebad Altruppin	Neuruppin	x		x
Ruppiner See	Neuruppin/Jahnbad	Neuruppin	x		x
Ruppiner See	Neuruppin/Gnewikow	Neuruppin	x		x
Ruppiner See	Wustrau/am Schloß	Neuruppin	x		x
Gudelacksee	Lindow	Neuruppin	x		x
Wutzsee	Lindow/ Schönbirken	Neuruppin	x		x
Zermützelsee	Neuruppin/Krangen	Neuruppin	x		x
Molchowsee	Neuruppin/Molchow	Neuruppin	x		x
Tietzowsee	Zechlinerhütte/Tietzowsiedlung	Wittstock		x	x
Kleiner Linowsee	Linow	Wittstock		x	x
Großer Baalsee	Dranse	Wittstock		x	x
Rheinsberger See	Rheinsberg/Am Hafendorf	Wittstock		x	x
Großer Zechliner See	Flecken Zechlin/An der Schneidemühle	Wittstock	x		x
Großer Zechliner See	Kagar	Wittstock	x		x
Kleiner Pälitzsee	Kleinerlang	Wittstock	x		x
Kalksee	Neuruppin/Binenwalde	Wittstock	x		x
Schlabornsee	Zechlinerhütte	Wittstock	x		x
Großer Prebelowsee	Kleinerlang/Prebelow	Wittstock	x		x
Dranser See	Schweinrich	Wittstock	x		x
Dranser See	Schweinrich/Blanschen	Wittstock	x		x
Zermittensee	Kagar	Wittstock	x		x
Zootensee	Zechlinerhütte	Wittstock	x		x
Grienericksee	Seebad Rheinsberg	Wittstock	x		x
Dreetzer See	Dreetz	Kyritz		x	x
Gantikower See	Kyritz/Gantikow	Kyritz		x	x
Borker See	Bork	Kyritz		x	x

1. Bekanntmachungen

Badesee	Badestelle	zuständige Dienststelle	Kontrollhäufigkeiten		
			Klassifizierung		Wasserproben-entnahme
			EU	lokal	
			Vor-Ort-Kontrolle		monatlich
EU: 14-tägig	monatlich				
Klempowsee	Freibad Wusterhausen	Kyritz	×		×
Königsberger See	Königsberg	Kyritz	×		×
Untersee	Bantikow	Kyritz	×		×
Untersee	Kyritz	Kyritz	×		×

2. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

2.1 Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Rheinsberg

Die Stadt Rheinsberg erhebt im Kalenderjahr **2020**

1. gemäß § 27 Absatz 1 und 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)
 - Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliches Vermögen
 - Grundsteuer B für Grundstücke des Grundvermögens
2. gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)
 - Hundesteuer

in der Höhe der Beträge, die für das vergangene Kalenderjahr 2019 zu entrichten waren.

Neue Steuerbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Steuern werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Steuerpflicht neu begründet wird,
- der Steuerschuldner wechselt,
- der Jahresbetrag der Steuerschuld sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Steuern werden hiermit ohne Zustellung neuer Steuerbescheide festgesetzt.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Steuern weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Bescheid ergeben. Soweit nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Steuerbescheide ergehen, behalten für die übrigen Grundstücke die bisherigen Bescheide ihre Gültigkeit.

Für den Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuerpflichtigen werden daher gebeten, die Steuern mit den Beträgen, die sich aus den letzten Bescheiden ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderung zu den üblichen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei Jahreszahlern zum 01.07.) an die Stadtkasse Rheinsberg zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Steuerbescheide kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rheinsberg - Der Bürgermeister - Seestraße 21, 16831 Rheinsberg einzulegen.

Rheinsberg, den 07.01.2020

*Frank-Rudi Schwochow
Bürgermeister*

2.2 Öffentliche Bekanntmachung zu Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen

Die Stadt Rheinsberg erhebt im Kalenderjahr 2020 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08), zuletzt geändert am 19.06.2019 (GVBl. I, Nr. 36) und gemäß der §§ 1, 2 und 12 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Rheinsberg und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 07.03.2011

Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen

in der Höhe der Gebühren, die für das vergangene Kalenderjahr 2019 zu entrichten waren **abzüglich des Betrages für die Auslagen** (Auslagen fallen nur im Jahr der Bescheiderteilung an).

Neue Gebührenbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Gebühren werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Sondernutzung neu beantragt wird,
- die Sondernutzung ohne Erlaubnis stattfindet,
- der Umfang der Sondernutzung sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Gebühren werden hiermit ohne Zustellung einer neuen Sondernutzungserlaubnis festgesetzt und sind **zum 01.05.2020** fällig.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Gebühren weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Mehrjahresbescheid

ergeben. Soweit nur für einzelne Erlaubnisnehmer neue Mehrjahresbescheide ergehen, behalten für die übrigen Erlaubnisnehmer die bisherigen Mehrjahresbescheide ihre Gültigkeit.

Für den Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage eine schriftliche Sondernutzungserlaubnis zugegangen wäre.

Die Gebührenpflichtigen werden daher gebeten, die Gebühren, die sich aus den letzten Gebührenbescheiden ergeben, ohne besondere Aufforderung zum genannten Fälligkeitstermin an die Stadtkasse zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Sondernutzungsbescheide kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rheinsberg, Seestraße 21 in 16831 Rheinsberg zu erheben.

Rheinsberg, 15.01.2020

*Frank-Rudi Schwochow
Bürgermeister*

■ 2. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse www.ostprignitz-ruppin.de > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.

Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: info@gieselmann-medienhaus.de